

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

**Per E-Mail**

Mark Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken

• **Christin Lehné**

Rechtsanwältin  
• Fachanwältin für Familienrecht  
• Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)  
• Familienrecht  
• Erbrecht  
• Zivilrecht  
• Arbeitsrecht

Hauptstraße 37  
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161  
Fax: 06371 - 619 162

[info@kanzleilehné.de](mailto:info@kanzleilehné.de)  
[www.kanzleilehné.de](http://www.kanzleilehné.de)

UST-ID-Nr: DE 23/220/44683

**Landstuhl, den 22.05.2023**

| **Kooperation**

Junker & Dr. Zink  
Rechtsanwälte, Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
Eckelstraße 1  
67655 Kaiserslautern  
Tel: 06 31.36 66 40

**Unser Zeichen: Jäckel Mark 17/23 L02 KS**

Sehr geehrter Herr Jäckel,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 19.05.2023.

Ich habe leider keine neuen Nachrichten, habe allerdings mit gleicher Post das Jugendamt angeschrieben, wie in obiger Angelegenheit weiter vorgegangen werden kann. Ein Umgangsantrag im Wege der einstweiligen Anordnung lege ich Ihnen in der **Anlage** anbei und wäre höflich um Unterzeichnung der Eidesstattlichen Versicherung dankbar und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen  
Christin Lehné

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht



Amtsgericht Saarbrücken  
Familiengericht  
Franz-Josef-Röder-Str. 13  
66119 Saarbrücken

E N T W U R F

Landstuhl, den 25.05.2023

Unser Zeichen: Jäckel Mark 17/23 L02 KS

### **Antrag auf Umgang**

des Herrn Mark Siegfried Jäckel, Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

**-Antragsteller-**

Verfahrensbevollmächtigte:

RAin Christin Lehné

Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl

**g e g e n**

Die Frau Aleksandra Kasprzak, Leipzigerstraße 16a, 66113 Saarbrücken

**-Antragsgegnerin-**

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt wie folgt zu erkennen:

- 1. Der Antragssteller erhält das Recht Umgang mit seinem leiblichen minderjährigen Kind Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019 jede Woche Freitag nach dem Kindergarten bis 19:00 Uhr, sowie jeden Sonntag von 12:00 Uhr bis einschließlich 19:00 Uhr zu haben. Der Antragssteller verpflichtet sich hierbei das Kind pünktlich vom Kindergarten oder bei der Antragsgegnerin abzuholen und entsprechend zurückzubringen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

**Begründung:**

Die Parteien sind die leiblichen Eltern des minderjährigen Kindes Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019.

Die Parteien sind nicht miteinander verheiratet. Die Trennung der Parteien erfolgte im August des Jahres 2022.

Zum Zeitpunkt der Trennung der Parteien gab es den begründeten Verdacht des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin massive psychische Probleme hatte.

Die Antragsgegnerin verweigert dem Antragsteller den Umgang mit dem gemeinsamen minderjährigen Kind.

Sie behauptet, der Antragssteller hätte sie in den Keller gesperrt. Sie hätte ihn außerdem aufgrund häuslicher Gewalt verlassen.

Nachweise etc. pp., dass die Vorwürfe der Antragsgegnerin der Richtigkeit entsprechen, liegen nicht vor.

Ganz im Gegenteil, während des Zusammenlebens mit dem Antragsteller hatte die Antragsgegnerin psychische Schwierigkeiten, die sie anscheinend von Zeit zu Zeit in Alkohol ertränkte.

Dies führte zu erheblichen Missständen in der Versorgung des minderjährigen Kindes und des Zustandes der gemeinsamen Wohnung. Der Antragssteller fand bei seiner beruflichen Rückkehr mehrfach Kind und Wohnung in einem ausgesprochen desolaten Zustand

Der Antragssteller informierte aufgrund der Missstände und der Verhaltensauffälligkeiten der Antragsgegnerin während des Zusammenlebens das Jugendamt und äußerte Befürchtungen, dass die Kindesmutter nicht in der Lage sei seinen Sohn entsprechend zu versorgen.

Seitens der Mitarbeiter des Jugendamtes wurden die Angaben des Kindesvaters zwar überprüft. Allerdings fühlte sich der Kindesvater missverstanden, da eine entsprechende Regelung, dass er sein minderjähriges Kind regelmäßig sehen kann, nicht zustande kam.

Inwiefern zwischen dem Jugendamtsmitarbeiter und dem Antragsteller das eine Wort das andere ergab, kann nicht überprüft werden.

Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass die Mitteilungen und Darstellungen des Kindesvaters nicht von der Hand zu weisen sind, zumal die Kindesmutter bei einer Polizeikontrolle über 1,9 Promille Blutalkohol aufwies.

Trotz allem war der Mitarbeiter des Jugendamtes der Ansicht Umgangsrecht nur sporadisch gewähren zu wollen.

Der Kindesvater musste hinnehmen, dass die Kindesmutter ihm sein Kind entzogen hat und letztendlich für diese Situation aus Sicht des Antragstellers auch noch Unterstützung erhielt.

Ob seine Wortwahl und das damit verbundene Verhalten immer adäquat war, sei dahingestellt. Zu beachten gilt allerdings, dass eine rein hochkonfliktbeladene Beziehung keinen faktischen Umgangsausschluss bedeuten kann.

Für das minderjährige Kind ist ein sehr guter Kontakt zu beiden Elternteilen für eine gedeihliche Entwicklung wesentlich.

Die Zulassung des anderen Elternteils (Bindungstoleranz) stellt einen wesentlichen Teil der Erziehungsfähigkeit dar.

Sofern ein Elternteil, hier die Antragsgegnerin, weil sie der Ansicht ist, dass der Antragssteller dem Kind nicht gut tut (aus welchen Gründen auch immer) den Umgang von sich aus verweigert und einstellt, ist dieses Verhalten als schwierig anzusehen.

Das Verhalten des Antragstellers aus Sorge um sein Kind ist in Anbetracht der Gesamtsituation verständlich.

Gab es während des Zusammenlebens doch erhebliche Vorfälle und Verhaltenssituationen seitens der Antragsgegnerin, die auf eine partielle Erziehungsunfähigkeit hindeuteten.

Den Antragssteller herabzuwürdigen, als unglaubwürdig anzusehen und letztendlich eine Förderung des Umganges zwischen Vater und Sohn durchzuführen, zu negieren, ist sicherlich emotional schwierig zu verkraften.

Aus den Berichten des Jugendamtes, insbesondere der Bericht vom 05.10.2022, lässt sich entnehmen, dass eine enge Bindung zwischen Vater und Kind herrschte und die Kontakte zwischen Vater und Kind liebevoll und fürsorglich waren.

Alle Behauptungen bezüglich der Entgleisungen seitens des Antragstellers erfolgten ohne Beisein Dritter.

Letztendlich fühlte sich der Antragssteller verfolgt, da den Behauptungen der Antragsgegnerin, er hätte sie gefilmt und als Hure beschimpft, mehr Glauben geschenkt wurde, als der Sorge des Kindesvaters.

Auch das widersprüchliche Verhalten der Kindesmutter, dass sie nach angeblichen Attacken „entsetzliche Angst“ vor dem Antragssteller hätte, anschließend aber mit diesem gemeinsam in die Stadt ging (siehe Bericht vom 05.10.2022 des Jugendamtes Saarbrücken), spricht letztendlich für sich.

**Beweis:** Bericht vom 05.10.2022 in der Anlage

Das widersprüchliche Verhalten der Antragsgegnerin setzt sich fort.

Im Rahmen eines Gewaltenschutzantrages, den die Antragsgegnerin bei Gericht eingereicht hat, lässt sich dieser Widerspruch ebenfalls entnehmen.

Hier soll der Antragssteller die Antragsgegnerin bedroht haben, so dass diese letztendlich mit dem Antragsgegner in seine Wohnung gemeinsam mit dem Kind gegangen sei. Dort habe man gepuzzelt.

Der Gewaltenschutzantrag wurde zurückgewiesen.

**Beweis:** Beziehung der Akte des Amtsgerichtes, Familiengerichtes, Saarbrücken  
Az. 39 F 49/23

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich aus den Unterlagen entnehmen lässt, dass obwohl das Kind nicht spricht, weitere Untersuchungen, ob gegebenenfalls ein Hörschaden o. ä. vorhanden sind, nicht erfolgt sind.

Letztendlich dürfte die Gesamtsituation dieses Verfahrens durch die Verhaltensweise aller Verfahrensbeteiligten zu dem momentanen Stand geführt haben.

Es kann aber nicht sein, dass die gedeihliche Entwicklung des minderjährigen Kindes hierunter zu leiden hat.

Es besteht ein gutes Verhältnis zwischen Vater und Kind.

Dieser kümmert sich liebevoll um seinen Sohn und ist auch in der Lage das Kind altersgerecht zu versorgen.

Die Kindesmutter möchte den Kontakt zwischen Vater und Kind nicht. Insbesondere möchte sie nicht, dass er an der elterlichen Sorge teilhaben kann.

Aus diesem Grunde wird nichts unversucht gelassen den Kindsvater zu provozieren, so dass man letztendlich darlegen kann, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht zuzumuten ist, bzw. kindeswohlgefährdend und aus diesen Gründen auch der Umgang allerhöchstens betreut durchgeführt werden kann.

Dieses Verhalten ist bedenklich.

Das minderjährige Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen.

Der Umgang des minderjährigen Kindes mit dem Antragssteller in der beantragten Form ist für die gedeihliche Entwicklung dringend erforderlich.

**Beweis:** Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens

Aus diesen Gründen ist antragsgemäß zu entscheiden.

(Christin Lehné)  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit versichere ich,

**Herr Mark Jäckel, Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken**

an Eides statt, dass die nachstehenden Ausführungen vollständig und richtig wiedergegeben sind.

Ich wurde zuvor über die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung von meiner Verfahrensbevollmächtigten eingehend belehrt.

Frau Kasprzak und ich sind die leiblichen Eltern des minderjährigen Kindes Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019.

Wir sind nicht miteinander verheiratet. Wir haben uns im August des Jahres 2022 getrennt.

Zum Zeitpunkt der Trennung hatte ich den begründeten Verdacht, dass Frau Kasprzak massive psychische Probleme hatte.

Frau Kasprzak verweigerte mir den Umgang mit dem gemeinsamen minderjährigen Kind.

Sie behauptet, ich hätte sie in den Keller gesperrt. Sie hätte mich außerdem aufgrund häuslicher Gewalt verlassen.

Nachweise etc. pp., dass die Vorwürfe von Frau Kasprzak der Richtigkeit entsprechen, liegen nicht vor.

Ganz im Gegenteil, während des Zusammenlebens mit mir hatte Frau Kasprzak psychische Schwierigkeiten, die sie anscheinend von Zeit zu Zeit in Alkohol ertränkte.

Dies führte zu erheblichen Missständen in der Versorgung des minderjährigen Kindes und des Zustandes der gemeinsamen Wohnung. Ich fand bei meiner beruflichen Rückkehr mehrfach Kind und Wohnung in einem ausgesprochen desolaten Zustand vor.

Ich informierte aufgrund der Missstände und der Verhaltensauffälligkeiten von Frau Kasprzak während des Zusammenlebens das Jugendamt und äußerte Befürchtungen, dass Frau Kasprzak nicht in der Lage sei den Sohn entsprechend zu versorgen.

Seitens der Mitarbeiter des Jugendamtes wurden meine Angaben zwar überprüft, allerdings fühlte ich mich missverstanden, da eine entsprechende Regelung, dass ich mein minderjähriges Kind regelmäßig sehen kann, nicht zustande kam.

Meine Mitteilungen und Darstellungen sind nicht von der Hand zu weisen, zumal Frau Kasprzak bei einer Polizeikontrolle über 1,9 Promille Blutalkohol aufwies.

Trotz allem war der Mitarbeiter des Jugendamtes der Ansicht Umgangsrecht nur sporadisch gewähren zu wollen.

---

Datum

---

Unterschrift